VERORDNUNG (EWG) Nr. 3112/80 DES RATES

vom 27. November 1980

bezüglich einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 39, 117, 118, 119 und 122 obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnsituation und -entwicklung in den Mitgliedstaaten unterrichtet sein.

Die wenigen in den Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen über die Löhne der Landarbeiter gestatten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine zuverlässigen Vergleiche. Eine spezifische Gemeinschaftserhebung nach einheitlichen Definitionen und Merkmalen, wie sie seit 1974 jedes Jahr bis 1979 gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 677/74 [1], (EWG) Nr. 1103/75 [2], (EWG) Nr. 1035/76 [3] und (EWG) Nr. 847/77 [4] durchgeführt wurde, erscheint deshalb unumgänglich.

Die bei einer Lohnuntersuchung im Bereich der Landwirtschaft naturgemäß auftretenden technischen Schwierigkeiten zwingen dazu, vorläufig nur die Verdienste der ständigen Landarbeiter zu erfassen.

Nach der Beschränkung der in den Jahren 1977, 1978 und 1979 durchgeführten Erhebungen auf die männlichen Arbeiter empfiehlt es sich nunmehr, die Erhebung wieder auf die weiblichen Arbeiter auszudehnen.

Es ist möglich und weniger aufwendig, eine solche Erhebung nur im Stichprobenverfahren durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt im Jahr 1980 eine Erhebung über die Effektivverdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten weiblichen Arbeiter auf der Grundlage der statistischen Angaben für September, Oktober oder November durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die ständig beschäftigte Arbeiter verwenden und Tätigkeiten ausüben, welche von der Klasse 01 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzt und definiert sind, mit Ausnahme jener Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in der Landschaftsgärtnerei, in der Jagd und in der Ausführung landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten besteht.

Artikel 3

Die Erhebung wird im Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre in der Stichprobe erfassten Betriebe die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Die Erhebung besteht darin, für jeden ständig beschäftigten Arbeiter alle Angaben über den Bruttoverdienst der Monate September, Oktober oder November 1980, den Bezug von Naturalleistungen, die Art der ausgeübten Tätigkeit, die Lohnberechnungsgrundlage und die Anzahl der entlohnten Stunden sowie Geschlecht, Alter und berufliche Qualifikation zu ermitteln.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten eingeholt.

Die Kommission regelt in Zusammenarbeit mit diesen Ämtern die technischen Einzelheiten der Erhebung sowie die Modalitäten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

---

(1) ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1974, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 104 vom 28. 4. 1977, S. 5.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen gegen jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung ;

b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung proportional zur Zahl der befragten Betriebe einen Pauschalbetrag aus den im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER